

Fahrtenkonzept und verbindliche Durchführungshinweise für Schul- und Wanderfahrten

Stand: 1. März 2016

*Es gelten die jeweils gültigen einschlägigen Erlasse, insbesondere die **Richtlinien für Schulfahrten** ("Wandererlass", BASS 14 – 12 Nr. 2) – derzeitige Fassung vom 1. Juni 2015)*

I. Vorgaben der Schulkonferenz (Rahmenplanung)

1. Fahrt in der **Klasse 5** mit zwei Übernachtungen. Kostenrahmen: 100,- EUR

2. Fahrt in der **Klasse 8** mit vier Übernachtungen. Gegebenenfalls kann bei Interesse der Eltern und Schüler eine Skifreizeit durchgeführt werden. Der Klassenlehrer sollte auf diese Möglichkeit hinweisen, jedoch kann eine endgültige Festlegung des Ziels nur einvernehmlich mit dem Klassenlehrer vorgenommen werden. Kostenrahmen: 280,- EUR (bei Skifahrten: 350,- EUR)

3. Fahrt in der Oberstufe in der Jgst. **Q2** mit vier bis fünf Übernachtungen als Studienfahrt mit Anbindung an den Leistungskurs. Kostenrahmen: 450,- EUR

II. Vorgehensweise bei der Planung von Klassenfahrten und einige Hinweise zur Durchführung – allgemein

*Vorab: Die Klassenfahrt ist eine Schulveranstaltung. Es besteht **Teilnahmepflicht**. Über eine **ausnahmsweise Beurlaubung einzelner Schüler/innen** entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Eltern.*

1. Beratung mit Eltern und Schülern unter Berücksichtigung der **Richtlinien für Schulfahrten*** ("Wandererlass", BASS 14 – 12 Nr. 2)

2. Sobald die Einigung auf ein Ziel erfolgt ist, muss eine **geheime Abstimmung** stattfinden. Geheim heißt nicht anonym, daher sollte eine Abstimmung schriftlich unter Nennung des Namens erfolgen, wobei ausdrücklich nachgefragt werden sollte, ob eine etwaige Ablehnung aus finanziellen Gründen erfolgt. Der Klassenlehrer muss bei Gegenstimmen zusammen mit den Eltern überlegen, ob trotz fehlender Zustimmung einiger Eltern die Fahrt stattfinden kann (Faustregel: Einstimmigkeit wäre ideal, 10% Abweichung i. d. R. kein Problem). Eine Fahrt ist so zu planen, dass die Kosten für alle zumutbar sind. Bei einzelnen Härtefällen gibt es Unterstützungsmöglichkeiten – s. IV.

3. Findet in der geheimen Abstimmung die geplante Fahrt Zustimmung, ist eine **rechtsverbindliche Erklärung*** erforderlich, in der die Bereitschaft zur Kostenübernahme erklärt wird. Das ist sehr wichtig, weil durch diese Formulierung das öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnis der Erziehungsberechtigten mit dem Schulträger begründet wird. Bei volljährigen Schüler(inne)n wird zusätzlich eine Bürgschaftserklärung derjenigen Person verlangt, die die Kosten übernimmt (i. d. R. ein Elternteil).

4. Für endgültige Vertragsabschlüsse muss **unbedingt** die Zustimmung der Schulleitung (koordiniert über den Fahrtenkoordinator) eingeholt werden. (Das ist wegen der Budgetierung des unserer Schule zugewiesenen Fahrtkostenanteils von großer Wichtigkeit!) Alle **Vertragsabschlüsse** tätigt im Namen der Schule **ausschließlich** der Fahrtenkoordinator im Auftrag der Schulleitung. Unterschreiben Sie einen Reisevertrag selber, haften Sie selbst vollumfänglich (privatrechtlicher Vertrag). Kopien der Reiseverträge sind im Sekretariat zu hinterlegen.

5. Schulfahrten sind rechtzeitig vorher (i. d. R. sechs bis acht Wochen) mittels des Formulars **Antrag auf Genehmigung von Schulfahrten*** durch die Schulleitung (in einigen selten Fällen auch die Bezirksregierung) zu genehmigen. Legen Sie dazu bitte das Formular dem Fahrtenkoordinator vor.

6. Kurz vor der Fahrt sollten Informationen zum Gesundheitszustand eingeholt werden. Bei Fahrten ins Ausland sollten die örtlichen Besonderheiten beachtet werden (Impfempfehlungen, hygienische Verhältnisse etc.). Unumgänglich ist die Prüfung des **Krankenversicherungsschutzes** des Kindes. Nachweise der Sozialträger bzw. KV-Karten sind mitzuführen.

7. Mindestanforderung an die versicherungstechnische Absicherung der Fahrt ist eine **Reiserücktrittsversicherung für die Schüler**. (Es werden günstige Gruppenversicherungen angeboten, häufig über das mit der Durchführung der Reise beauftragte Unternehmen.) Andere Versicherungen können sinnvoll sein, bitte prüfen Sie den Bedarf im Zweifel gemeinsam mit Eltern und Schüler(inne)n.

8. Bei der Durchführung der Fahrt sind wie gesagt die einschlägigen **Erlasse [tlw.*]** (Aufsicht, Schwimmerlass u.a.) zu beachten.

9. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass bei **gravierendem Fehlverhalten** eines Schülers oder der ganzen Gruppe eine vorzeitige Rückkehr erforderlich werden kann. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Eltern. *Hinweis: Sollte eine solche Maßnahme erforderlich sein, muss dies mit Schulleitung zuvor abgesprochen werden, um Rechtsnachteile zu vermeiden.*

III. Vorgehensweise bei der Planung von Klassenfahrten und einige Hinweise zur Durchführung – Organisation der Studienfahrten

1. Die Fahrten finden in Anbindung an den Leistungskurs statt und werden i. d. R. durch die LK-Lehrkraft begleitet. Sie sind programmatisch an den Leistungskurs anzubinden, insbesondere der Absatz 1 der *Richtlinien für Wanderfahrten* ist zu beachten: "Schulwanderungen und Schulfahrten [...] dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden."

2. In der Regel sollen zwei Leistungskurse ein gemeinsames Ziel ansteuern. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Ziel den fachlichen Anforderungen der LK-Fächer Genüge tun kann und die Bildungsziele zu unterstützen im Stande ist. Das daraus erwachsene Programm muss den Anforderungen des 'Wandererlasses' (vgl. III. 1.) entsprechen.

3. In der Einführungsphase beginnt die Ansparphase für die Fahrtkosten. Diese wird in Absprache mit der Jahrgangsstufenpflegschaft durch die Stufenleitung organisiert. Zu Beginn der Q1 wird die LK-Kursschiene ausgewählt, die mit der Durchführung betraut ist (i. d. R. LK-Schiene 2). In der ersten Unterrichtswoche der Q1 findet ein verbindliches gemeinsames Treffen aller LK-Lehrkräfte mit den Stufenleitern statt, die die Rahmenbedingungen der Fahrten in der Q2 abklären, u.a.

mögliche Zusammenlegungen von Kursen und Vorauswahl möglicher Ziele. Bis zu den Herbstferien der Q1 erfolgt in Absprache mit den Kursen die endgültige Zielfestlegung sowie die verbindliche Buchung der Rahmendaten der Fahrt (Transport, Unterkunft, Verpflegung), im Verlaufe des Schuljahres dann die programmatische Feinplanung, die mit verbindlicher Anmeldung der Schulfahrt bei der Schulleitung beizufügen ist.

IV. Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Fahrt

Die Kosten für Schulfahrten stellen für manche Familien eine große Belastung dar. Bei Empfängern von Hartz-IV-Bezügen übernimmt auf Antrag die ARGE die Kosten. Bitte rechtzeitig den Antrag stellen. Ähnliches gilt für Wohngeldempfänger. Bitte mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung Kontakt aufnehmen.

In besonders gelagerten Fällen kann auch der Förderverein des Silverberg-Gymnasiums helfen. Der Kontakt erfolgt ausschließlich über den Klassenlehrer.

* Zu den mit Sternchen versehenen Elementen sind Vorlagen bzw. aktualisierte Dateien auf den Lehrerrechner im Ordner "Schulfahrten" enthalten.